

Abgabe bezugsbeschränkter Erzeugnisse berechtigt sind. Hierbei ist aber zu beachten:

- a) Die Erfüllung der Ablieferungspflicht begründet für den Bauern noch keine Berechtigung zur Abgabe an nicht bezugsberechtigte Personen. Er kann, falls er das Übersoll nicht in der eigenen Wirtschaft verwendet, nur über die hierfür vorgesehenen Einrichtungen frei veräußern.
- b) Tauschgeschäfte sind dem Bauern versagt. Wie schon vor Erlaß der neuen Wirtschaftsstrafverordnung wird auch jetzt der Bauer mit seinen Selbstversorgerrationen als Erzeuger, also nicht als Letztverbraucher zu behandeln sein (vgl. Fuhrmann, Wirtschaftsstrafverordnung 1943 Anm. 21 zu § 1 a KWVO), so daß Tauschgeschäfte mit ihm grundsätzlich nicht unter die zwischen Letztverbrauchern erlaubten Handlungen fallen.

c) Nicht jedem, der mit Tauschware angetroffen wird, kann man glauben, daß sein Vorsatz ausschließlich auf erlaubten Tausch gerichtet gewesen sei: Art und Menge der mitgeführten Tauschware, die Häufigkeit seiner Reisen, seine Lebensführung und ähnliche Umstände sind hierbei zu berücksichtigen, auch z. B., ob es sich um ein Gebiet handelt, in dem Erzeuger mit freiem Verfügungsrecht kaum anzutreffen sind. Diese Umstände können gegebenenfalls sehr wohl auf den allgemeinen Willen schließen lassen, ohne Rücksicht auf die Zulässigkeit der Abgabe dort zu beziehen, wo der höchste Gegenwert für die Tauschware geboten wird. Die gegenteilige Behauptung des Beschuldigten wird dann nur unter der Voraussetzung glaubhaft sein, daß er bestimmte legale Bezugsquellen benennen kann.

Hermann Hirschfeld, Hauptreferent

Justiz und Volkskontrolle

Am 27. und 28. April 1949 fand in Leipzig eine Zonenkonferenz der Kontrollkommissionen und Volkskontrollausschüsse statt, an der auch der Präsident der D.IV, Max Fechner, teilnahm und auf der wesentliche, die Justiz und ihre Arbeit betreffende Fragen erörtert wurden. Im Mittelpunkt der Tagung stand ein Referat des Vorsitzenden der ZKK, Fritz Lange, über „die Aufgaben der Kontrollkommissionen und Volkskontrollausschüsse im Rahmen des Zweijahresplans“. Nachdem er einleitend auf die unterschiedliche Entwicklung in der Zeit nach 1918 und nach 1945 hingewiesen, sowie über Erfahrungen in der Arbeit der seit 1946 gebildeten Kontrollausschüsse berichtet hatte, betonte er, daß nunmehr die Zeit der überwiegend kriminalistischen Tätigkeit der Volkskontrollausschüsse im wesentlichen abgeschlossen sei. Das habe seine Ursache einmal darin, daß infolge der zunehmenden Konsolidierung der allgemeinen Lebensbedingungen die Kriminalität zurückzugehen beginne, und zum anderen darin, daß die Arbeit von Polizei und Justiz, als der für diese Tätigkeit zuständigen staatlichen Organe, in der Zwischenzeit verbessert worden sei. Unter Hinweis darauf, daß die Periode, in der teilweise mit Improvisationen gearbeitet werden mußte, abgelaufen sei, und daß man schon seit längerer Zeit mit dem planmäßigen Aufbau einer Friedenswirtschaft begonnen habe, forderte er, daß das Hauptgewicht der Kontrolle auf die Innehaltung der Plandisziplin, auf die Beachtung der Planerlichkeit gelegt werde, und stellte fest, daß die Kontrolle der Durchführung der Gesetze durch die aktive Einschaltung der Volkskontrollausschüsse eine wesentliche Voraussetzung für die Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung sei. Als Richtschnur für die Tätigkeit der Organe der Volkskontrolle führte er zwei bekannte Aussprüche Lenins an, nämlich: „Lieber weniger, aber besser!“ und „Siebenmal messen — einmal abschneiden!“

Aus den Ausführungen Fritz Langes über das Verhältnis der Kontrollkommissionen und Volkskontrollausschüsse zu Polizei und Justiz sollen folgende Sätze zitiert werden:

„Den Kontrollkommissionen sind bei uns außerordentliche Vollmachten gegeben worden. Wenn auch nicht so umfassend, so sind die Vollmachten für die Kreiskontrollbeauftragten und für die Volksausschüsse nicht gering. Diese Vollmachten sind eine außerordentlich scharfe Waffe. Allzu häufiger Gebrauch stumpft die beste Waffe ab. Es wird deshalb notwendig sein, von diesen Vollmachten nur in den äußersten Fällen Gebrauch zu machen.“

Die Kontrollkommissionen und die Volkskontrollausschüsse sind keine Exekutive, keine Ersatzpolizei. Die Exekutive liegt bei der Polizei und die Rechtsprechung bei der Justiz.

Ich empfehle den Mitgliedern und Angestellten der Kontrollkommissionen, den Kreiskontrollbeauftragten und den Volkskontrollausschüssen gründlichstes Studium der Richtlinien und Ausführungsbestimmungen, um Mißverständnisse gar nicht erst aufkommen zu lassen. Weder die ZKK noch die anderen Organe der Kontrolle haben das Recht, Gemeindegestellte zu

entlassen, Verhaftungen vorzunehmen oder Sachen zu beschlagnahmen oder sicherzustellen.

Die ZKK und ihre Organe stellen fest und veranlassen, daß die dazu berufenen und befugten Organe die Maßnahmen durchführen, die die ZKK oder ihre Organe für notwendig befinden. Die Feststellungen der ZKK und ihre Organe verpflichten die leitenden Personen in Wirtschaft, Verwaltung und Justiz nicht von ihrer persönlichen Verantwortlichkeit...

Die Aufgabe der ZKK und ihrer Organe ist nicht hauptsächlich die, irgendwelche Defraudanten, bestechliche Angestellte und sonstige kriminelle Schädlinge aufzuspüren, zu fangen und zu entlarven und der Bestrafung zuzuführen. Das ist Aufgabe der Kriminalpolizei und der Justiz. Die Hauptaufgabe der ZKK und ihrer Organe besteht nicht im „Spitzbubengreifen“, sondern im Verbessern! Deshalb sind alle Auffassungen, die in den Kontrollkommissionen eine sogenannte Überpolizei oder Überjustiz sehen, völlig falsch. Verbrecher fangen, ist Sache der Polizei, Verbrecher bestrafen, ist Sache der ordentlichen Gerichte. Wenn allerdings die Kontrollorgane im Verlauf ihrer Tätigkeit auf Verbrecher stoßen, die der Polizei bisher überhaupt nicht oder ungenügend bekannt waren, so sind die Polizeiorgane verpflichtet, entsprechend den Richtlinien für die ZKK und ihre Organe, die mit der DVdl abgesprochen worden sind, deren Aufträge auszuführen.

Es soll nicht meine Aufgabe sein, die Kriminalpolizei schulmeistern zu wollen, ich bitte aber zu überlegen: wieviel Zeit und Energie werden tagtäglich vergeudet zum Schutze des persönlichen Eigentums und wie wenig Aufmerksamkeit und Energie werden noch immer geschenkt dem Schutz des Volkseigentums! Es wird notwendig sein, daß die Kriminalpolizei mehr als bisher Kurs nimmt auf den Schutz des Volkseigentums und die Probleme des Zweijahresplanes, weil nur so eine verständnisvolle Koordination im Sinne der Richtlinien zwischen Kontrollkommissionen und Polizei geschaffen werden kann.

Auch das Verhältnis zur Justiz ist völlig klar. Die Kontrollkommissionen begrüßen die Erklärungen des Präsidenten der DJV, Max Fechner, über die Gesetzmäßigkeit. Der Prozeß gegen die Wirtschaftsverbrecher von Glauchau und Meerane hat bewiesen, daß die ordentlichen Gerichte wohl imstande sind, eine antifaschistische demokratische Justiz zu üben. Unsere Justiz ist noch jung, auch sie weist noch, wie manch andere Institution, Fehler, Mängel und Schwächen auf, die in der Vergangenheit begründet liegen. Die Zahl der Volksrichter und Volksstaatsanwälte nimmt aber täglich zu und auch unter den älteren Richtern ist wachsendes Verständnis für die Aufgaben unserer Zeit zu beobachten.

Das heißt nicht, daß wir gewillt sind, öffentliche Provokationen von Reaktionären hinzunehmen, die auf ihre „Unabsetzbarkeit“ spekulieren. Wir denken nicht daran, die Justizskandale der Weimarer Republik durch dieselben Provokateure im Richterornat bei uns wiederholen zu lassen... Es ist selbstverständlich, daß